

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und
Tourismus
Sektion I
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail an: wasserrahmenrichtlinie@bmlrt.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
DI Benjamin APPERL, MU	221	13/2021		01.09.2021

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens Oesterreichs Energie möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP III) bedanken.

Für die heimische Wasserkraft als die wesentlichste Stütze einer 100% erneuerbaren Stromversorgung bis 2030 mit deren wichtigen Beitrag zu Grund- und Spitzenlast, Flexibilität, Speicherung und Netzstabilisierung stellt die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein essenzielles Thema dar. Die Umsetzung ist eine große Herausforderung und bedarf einer behutsamen Vorgehensweise unter Berücksichtigung gewässerökologischer Ziele als auch der Ziele zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Klimawandels. Bereits bis heute wurden seitens der Mitgliedsunternehmen von Oesterreichs Energie für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL mehrere hundert Millionen Euro investiert. Neben diesen Investitionen kommt es allein bei der Großwasserkraft bereits zu Erzeugungsminderungen von mehr als 200 GWh pro Jahr, verbunden mit erheblichen Instandhaltungs- und Betriebsaufwendungen. Dies bedeutet nicht nur eine große finanzielle Belastung für die Unternehmen, sondern erschwert durch die Erzeugungsverluste zusätzlich die Erreichung der sehr ambitionierten Ausbauziele der Wasserkraft bis 2030.

Selbstverständlich bekennen sich die Wasserkraftunternehmen von Oesterreichs Energie grundsätzlich zu den Zielen der WRRL und tragen auch Ihren durchaus nennenswerten Anteil dazu bei. Jedoch ist es aus unserer Sicht unabdingbar auch den volkswirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Nutzen sowie deren Bedeutung in Hinblick auf die Klimaziele

und die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen. Bestehende strenge Regelungen (u.a. UVP, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetze) stellen eine nachhaltige Wasserkraft mit Rücksicht auf den Gewässerschutz bereits jetzt schon sicher. Um eine nachhaltige Verbesserung der Gewässer zu erzielen ist es einerseits nötig, die Vorgehensweise zur Umsetzung des NGP III im Rahmen dieser Gesetze zu definieren, um überschießende bzw. divergierende Vorgaben in anderen Regelwerken, welche im Rahmen der integrativen Umweltgesetzgebung erarbeitet werden, zu vermeiden. Andererseits müssen durch eine gesamthafte einzugsbezogene Betrachtungsweise alle Akteure gleichermaßen in den Maßnahmenprozess einbezogen werden. Nur so haben die Unternehmen die ausreichende Planungssicherheit, welche sie für Investitionen und den Betrieb von Wasserkraftanlagen benötigen und nur so ist die Erreichung der Ziele der WRRL unter ausgewogener Berücksichtigung anderer Ziele (Klimaziele) und Interessen (Energiewirtschaft, volkswirtschaftliche Ziele) in Zukunft erreichbar.

Zum vorliegenden Entwurf möchten wir als erstes auf die wichtigsten Punkte eingehen und aus Sicht der Wasserkraft kommentieren. Anschließend gehen wir chronologisch im Detail auf Punkte des vorliegenden Entwurfs ein:

Unstimmigkeiten in Ausweisungen und Maßnahmenvorschreibung beseitigen

- Es wird im Entwurf nicht durchgängig darauf aufmerksam gemacht, dass es unterschiedliche Ziele für Oberflächengewässer gibt, für natürliche Gewässer den guten ökologischen Zustand (GÖZ) und für HMWB das gute ökologische Potenzial (GÖP, siehe z.B. Seiten 3, 43, 123, 164, 173, 203). Wir bitten diese Unterscheidung und in Zusammenhang damit auch die abgeminderten Ziele des GÖP zu berücksichtigen.
- Diverse Ungereimtheiten bei Tabellen und Karten:
 - Gewässerabschnitte sind als nicht fischdurchgängig aufgrund der Restwassersituation ausgewiesen, sind aber definitiv kein Fischlebensraum oder Schwallmaßnahmen sind in Gewässern ohne Schwallbelastung ausgewiesen;
 - Maßnahmen sind wieder an Wasserkörpern vorgesehen, an denen bereits im Rahmen des NGP I und NGP II die fehlende Sinnhaftigkeit bzw. fehlender Nutzen nachgewiesen werden konnte.

Auswirkungen des Klimawandels gesamthafte berücksichtigen

- Positiv ist, dass der Klimawandel nun explizit im NGP III Entwurf als wesentlicher Einflussfaktor erwähnt wird (Kapitel 7), ohne jedoch konkrete Maßnahmen damit zu verknüpfen. Wir wollen darauf hinweisen, dass der Klimawandel unweigerlich Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose hat und zu Verschiebungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren führt. Dieser Umstand sollte auch in zukünftigen Bewertungen berücksichtigt werden und eine Anpassung der Leitbilder an veränderte Klimabedingungen erfolgen. Gleichzeitig darf eine Abmilderung negativer Folgen, wie der Temperaturanstieg von Flüssen, nicht ausschließlich mittels, sich für die Wasserkraft negativ auswirkender Maßnahmen, wie z.B. unverhältnismäßigen Restwassermengen, bewirkt werden. Denn gerade die Wasserkraft steht aufgrund der ohnehin schon beträchtlichen hydrologischen Auswirkungen des Klimawandels und der damit verbundenen Erzeugungsverluste, bei gleichzeitiger zentraler Rolle zur Erreichung der Klimaziele, vor massiven Herausforderungen.

Zeitplan, Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen berücksichtigen

- Wir weisen darauf hin, dass der zeitliche Horizont für Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Schwall und Sunk unrealistisch ist und die Umsetzung von Maßnahmen nur in Einzelfällen bereits bis 2027 möglich sein wird. Im Speziellen müssen bei baulichen Maßnahmen auch die oft langen Zeitspannen von Entwicklung, über Planung und Bewilligung bis zur Umsetzung berücksichtigt werden und es darf nicht aufgrund unrealistischer Zielsetzungen zu einer Bevorzugung von verhältnismäßig schnell umsetzbaren Maßnahmen wie z.B. Betriebseinschränkungen kommen.

Auf Forschungsprojekte verweisen und keine ungesicherten Maßnahmen vorwegnehmen

- Derzeit werden im Rahmen mehrerer umfassender Forschungsprojekte Möglichkeiten untersucht, mit der Energiewirtschaft verträgliche Lösungen zum Fischabstieg, für Restwasserstrecken im Hochgebirge und für das Sedimentmanagement zu finden. Leider wird im Entwurf, im Speziellen beim Thema Restwasserabgabe (RW) im Hochgebirge, den erst begonnenen Forschungsarbeiten vorweggegriffen und eine generelle Restwassererhöhung im Hochgebirge vorgesehen. Aus unserer Sicht wird die hohe Priorität für RW-Abgaben im Hochgebirge und eine verpflichtende generelle RW-Abgabe kritisch gesehen, da hier noch unzureichend wissenschaftliche Kenntnisse über die ökologische Wirksamkeit von Maßnahmen vorhanden sind, diese gleichzeitig aber weitere, hohe Erzeugungsverluste bedeuten würden. Aufgrund der derzeitigen Forschungstätigkeiten muss nach unserer Ansicht vor allem auch die Option kein Restwasser bei fehlender oder geringer ökologischer Wirksamkeit abzugeben geprüft werden und möglich sein.
- Beim Thema Fischabstieg wird ebenso postuliert, dass der Fischabstieg relevant für den Populationserhalt sei. Genau diese Frage wird derzeit in einem laufenden Forschungsprojekt untersucht, denn der Einfluss des Fischabstiegs auf einzelne Individuen muss nicht zwangsläufig signifikant für den Populationserhalt sein.
- Beim Thema Sedimentmanagement werden derzeit durch das Christian Doppler-Labor für Sedimentforschung und -management umfangreiche Arbeiten mit Blick auf ein zukünftiges, nachhaltiges Sedimentmanagement betrieben. Auf diese notwendigen Vorabuntersuchungen sollte nochmals hingewiesen werden, da ein effektives Sedimentmanagement eine komplexe einzugsgebietsbezogene Planung benötigt. Gleichzeitig sollten jedoch bereits gefestigte Erkenntnisse, wie jene der differenzierten Bewertung von Stauräumen, in den Entwurf einfließen.

Einbeziehung aller Akteure und gesamthafte Planung erforderlich

- Aus den Tabellen und Karten der Risikoanalyse ist ersichtlich, dass gerade bei der Wasserkraft bereits sehr viele und kostenintensive Maßnahmen gesetzt wurden. Im Speziellen im Bereich der Herstellung der Durchgängigkeit wird festgehalten, dass nur mehr 11% aller Wanderhindernisse der Wasserkraft zuzuordnen sind. Da ökologische Maßnahmen nicht nur in der Herstellung kostenintensiv sind, sondern für die Wasserkraft zusätzlich auch eine permanente Mindererzeugung bedingen, ist es

essentiell, dass bei der Maßnahmenplanung eine einzugsgebietsbezogene Planung, bei der alle Akteure herangezogen werden, durchgeführt wird. Ansonsten besteht die Gefahr der Vorschreibung von kostenintensiven Maßnahmen für die Wasserkraft, welche jedoch zu keiner ökologischen Verbesserung im Wasserkörper aufgrund multipler Stressoren (Stakeholder wie Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Industrie, Fischerei, aber auch Prädatoren wie Fischotter, Kormorane, ...) führen.

- Im Generellen plädieren wir um Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Vorschreibung von Maßnahmen und entsprechende Förderungen bei der Umsetzung.

Abstimmung mit den Zielen des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes notwendig

- Im derzeit vorliegenden Entwurf fehlt die Abstimmung mit dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz und daher auch wirtschaftliche Überlegungen der Maßnahmen des NGP III in Bezug auf den Erneuerbaren Ausbau – insbesondere dem Ausbauziel der Wasserkraft in Höhe von 5 TWh bis 2030. Um diese 5 TWh bis 2030 zu erreichen, muss die Wasserkraft jedenfalls mehr als die 5 TWh ausbauen, da es zu Erzeugungsverlusten aufgrund der geplanten Maßnahmen im Rahmen des NGP kommen wird.
- Die Rolle der Wasserkraft zur Erreichung der Erneuerbaren Ausbau Ziele darf nicht durch Vorgaben im NGP III konterkariert werden. Insbesondere die höheren Restwasserverpflichtungen und Schwall- und Sunk-Maßnahmen reduzieren die Zielerreichungspotenziale im Rahmen des Erneuerbaren Ausbaus und müssen daher mit Augenmaß umgesetzt werden.
- Zusätzlich darf es keinen EAG-UFG bedingten Förderausschluss geben, da dies schlussendlich negative Folgen für den erneuerbaren Ausbau und auch für die Zielerreichung der WRRL hätte. Müssten die ökologischen Maßnahmen von den Unternehmen selbst getragen werden, dürften viele Investitionen unterbleiben, da kein wirtschaftlicher Betrieb der Kraftwerke sichergestellt werden kann.

Zu den oben generell ausgeführten Punkten und weiteren wichtigen Punkten nehmen wir im Folgenden im Detail und mit Verweis auf die entsprechende Textstelle Stellung:

Kapitel 2 Belastungs- und Risikoanalyse

2.1.1.2 Belastung durch diffuse Quellen, Seite 40

Es wird festgehalten, dass das flächendeckende Risiko auf Grund diffuser Belastungen hauptsächlich durch die beiden Stoffe Quecksilber und bromierte Diphenylether verursacht wird. Es stellt sich die Frage welche Auswirkung diese Schadstoffe auf Gewässerflora und-fauna haben. **Mögliche Auswirkungen auf Fischpopulationen sollten** – ähnlich mit den Untersuchungen zu Auswirkungen des Fischabstiegs bei der Wasserkraft – **untersucht und adressiert werden.**

2.1.2.1 Belastung der Oberflächengewässer durch Eingriffe in den Wasserhaushalt

Aufstau von Fließgewässern, Seite 45

„Als Belastungen wurden alle gestauten Fließgewässerabschnitte aufgenommen, die abhängig von der Gewässergröße eine bestimmte Länge (zwischen Staumauer und Stauwurzel bei MQ) übersteigen (100 m Länge bei Gewässern < 100 km², und 500 m bei Gewässern ab 500 km² Einzugsgebiet).“ Das CD Labor für Sedimentforschung beschäftigte sich in den vergangenen Jahren intensiv mit der Frage, ab wann ein Stau eine "signifikante" Belastung darstellt. Neueste Forschungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass deutlich größere Bereiche der Stauere noch gute Habitatbedingungen aufweisen, als bisher angenommen. **Es ist wichtig diese Kenntnisse zumindest für künftige Analysen zu berücksichtigen.**

Belastung von Oberflächengewässern durch Schwall, Seiten 47, 53

Spülungen werden in die Kategorie Schwall-Sunk eingereiht. Aus unserer Sicht ist dies nicht korrekt, da Spülungen eine zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs notwendige Aktivität darstellen, den Sedimenttransport ermöglichen und nicht energiewirtschaftlich bedingt sind. **Wir plädieren daher für folgende Definition: *Stauraum- oder Speicherspülungen bzw. Entsanderspülungen sind betrieblich erforderliche Einzelereignisse, welche Abflussänderungen verursachen, die nicht im Zusammenhang mit energiewirtschaftlich bedingten Schwall-Sunk Erscheinungen stehen. Sie stellen einerseits den ordnungsgemäßen Betrieb sicher und sind andererseits hydraulisch für die Funktionalität notwendig. Deshalb sind sie nicht Bestandteil bei der Ausarbeitung von Schwallsanierungsmaßnahmen.***

2.1.2.3 Belastung der Oberflächengewässer durch Wanderhindernisse, Seite 54

Auf Seite 54 des NGP III wird festgehalten, dass 11% der Wanderhindernisse der Wasserkraft zuzuordnen sind. Auf Seite 227 des Entwurfs findet sich ein anderer Wert. Dort wird von 10-15% der Wanderhindernisse, die der Wasserkraft zuordenbar sind, gesprochen. Dies ist ein sehr geringer Anteil. **Nach unserer Meinung sollten Fischaufstiegshilfen ausschließlich dann gebaut werden, wenn die Kosten finanziell angemessen bzw. wirtschaftlich zumutbar sind.** Andernfalls ist der Umbau bzw. Zubau v.a. bei der Kleinwasserkraft nicht schaffbar. Um den Bau zu erleichtern und dementsprechend auch die Kosten zu senken, müssen ebenso die **Parameter der Fischaufstiegshilfen im Leitfaden flexibler gemacht werden** und es soll **keine Verpflichtung zur Errichtung einer Fischwanderhilfe geben, wenn in der Nähe natürliche oder, in absehbarer Zeit, nicht-durchgängig zu machende künstliche Hindernisse bestehen.**

2.1.3.5 Klimawandel, S62ff

Generell wird in Österreich das Leitbild, auch in erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB), an Hand der historischen / ursprünglichen Zönose eines Wasserkörpers festgelegt. **In durch den Klimawandel stark beeinträchtigten Gewässern, speziell in HMWB, sollten diese Leitbilder aus unserer Sicht adaptiert werden.** Klimawandel und hydromorphologische Maßnahmen haben Auswirkungen auf die erreichbaren Ziele: Eine Erwärmung von Gewässern macht eventuell eine Besiedlung durch kalt-stenotherme Arten

unmöglich, eine starke Laufverkürzung oder auch eine Schwallbeeinflussung (auch gedämpft) führen z.B. zu einer Rhithralisierung. In vielen Fällen ist daher eine Annäherung an den ursprünglichen Zustand nicht möglich, d.h. auch eine Erreichung des Bewirtschaftungsziels (=nur geringe Abweichungen von einem Zustand, der ohne störende menschliche Einflüsse bestehen würde) ist dann nicht möglich, da weder morphologische noch hydrologische Maßnahme diese Rhithralisierung oder Erwärmung signifikant beeinflussen können. **Deshalb sollten im Speziellen bei der Formulierung des Ökologischen Potenzials über die biologischen Qualitätselemente und bei der Konkretisierung fischökologischer Ziele (z.B. in den GE-RMs) die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt werden.**

Kapitel 3 Zusammenfassungen der wirtschaftlichen Analysen der Wassernutzungen

3.4 Elektrizitätserzeugung, Seiten 97ff

Im derzeitig vorliegenden Entwurf des NGP III fehlt die Abstimmung mit dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz und daher fehlen auch wirtschaftliche Überlegungen zu den Maßnahmen des NGP III in Bezug auf den Erneuerbaren Ausbau – insbesondere dem Ausbauziel der Wasserkraft in Höhe von 5 TWh bis 2030. Um diese zusätzlichen 5 TWh bis 2030 zu erreichen, muss die Wasserkraft mehr als die 5 TWh ausbauen, um die Erzeugungsverluste aufgrund der geplanten Maßnahmen im Rahmen des NGP zu kompensieren. **In diesem Abschnitt muss unserer Ansicht nach auf die besondere Bedeutung der flexiblen Wasserkraft in einem volatilen erneuerbaren Stromsystem hingewiesen und bei der Vorschreibung von Maßnahmen die energiewirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.**

Kapitel 5 Umweltziele

5.2.1.3 Unverhältnismäßig hohe Kosten S149

„Das Kriterium „unverhältnismäßig hohe Kosten“ kann als Begründung gewählt werden, wenn die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Es umfasst den Vergleich von Kosten und Nutzen/Wirksamkeit als auch die finanzielle Belastbarkeit derjenigen, die die Kosten tragen („Kostenträger“).“ **Wir plädieren dafür, neben den betriebswirtschaftlichen Kosten auch im Zusammenhang stehende volkswirtschaftliche und energie-wirtschaftliche Kosten (z.B.: Verlust von Flexibilität, Einfluss auf Versorgungssicherheit,...) anzuführen und zu bewerten.**

5.3. Ausnahmen vom Ziel des Verschlechterungsverbotes, Seiten 152ff

Da bei den in Tabelle 42 angeführten Wasserkörpern eine Ausnahme vom Ziel des Verschlechterungsverbots und von der Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials im Einzelfall bewilligt ist (**gemäß WRG §104a bzw. WRRL Artikel 4, Abs. 7**), **ersuchen wir, zukünftig dieses Kriterium in den Wasserkörpertabellen und in den Karten zum NGP abzubilden.**

Kapitel 6 Maßnahmenprogramme

Zur Überprüfung, Seite 156

Eine Überprüfung der Maßnahmenprogramme ist bis Ende 2024 gefordert. Es fehlen jedoch notwendige Angaben und eine Spezifizierung der Prüfung. **Diese müssen nach unserer Ansicht vorab definiert und ergänzt werden.**

6.1.4 Maßnahmen zur Begrenzung von Wasserentnahmen sowie der oder Aufstauung von Oberflächengewässern, Seite 163

Redaktioneller Fehler in der Überschrift. Eine Klarheit, über den Titel ist wesentlich, vor allem ob es **eine UND bzw. ODER Bestimmung** ist.

Hinweis auf GÖP, Seite 164

„Die Werte sind so gewählt, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Einhaltung des guten Zustandes bei den biologischen Qualitätselementen gewährleisten.“
Wir bitten in diesem Punkt auch auf das GÖP mit den abgeminderten Zielen hinzuweisen.

6.1.11 Maßnahmen die für Wasserkörper ergriffen wurden, die die Umweltziele nicht erreichen dürften, Seite 176

Im zweiten Punkt wird bereits auf das nächste Maßnahmenprogramm, also eine Fortführung der NGPs hingewiesen. Aus unserer Sicht wäre eine **rechtliche Klärung dieser Forderung notwendig**. Zunächst muss die Frage behandelt werden, wie es nach Ende des 3. Umsetzungszyklus der WRRL weitergeht und wie eine zukünftige Gewässerbewirtschaftung aussehen soll.

6.4.3 Belastungstyp: Hydromorphologische Belastung – Wasserentnahmen, Seiten 201ff

6.4.3.1 Einleitung, Seite 201

Zur gewässertypischen Abflussmenge, S201:

„Das gesicherte und dauerhafte Vorhandensein einer gewässertypischen Abflussmenge ist Grundvoraussetzung für funktionsfähige aquatische Ökosysteme. Ohne entsprechenden Abfluss ist kein nutzbarer Lebensraum für die Gewässerorganismen vorhanden.“ (siehe ebenso Kapitel 6.4.3.4, erster Satz). Die Definition impliziert, dass ein ungestörter Abfluss erforderlich sei. Bei Wasserentnahmen zur Stromerzeugung ist es wichtig, als Ziel einen ökologischen Mindestbedarf festzulegen. In der Natur treten immer wieder temporär Abweichungen auf, die innerhalb einer gewissen Toleranz keine negativen Auswirkungen haben. Speziell im Hochgebirge außerhalb des natürlichen Fischlebensraumes, ist es so, dass dort auch fallweise ein Trockenfallen von Gewässern unter natürlichen Bedingungen gegeben ist, wodurch es von Natur aus weder eine gesicherte noch dauerhafte Wassermenge gibt. **Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Eine gewässerspezifische Mindestabflussmenge ist Grundvoraussetzung für**

funktionsfähige aquatische Ökosysteme. Ohne entsprechenden Mindestabfluss ist kein nutzbarer Lebensraum für die Gewässerorganismen vorhanden.“

Zur Dimension des Lebensraumes, S201

„Die Abflussverhältnisse müssen die wesentlichsten ökologischen Funktionen wie z.B. die Dimension des Lebensraums, geeignete Substrat-, Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse gewährleisten“. Der Begriff Dimension des Lebensraumes ist unscharf, da nicht genau definiert und daher schwer interpretierbar. **Wir schlagen deshalb die Streichung des Begriffes vor: Die Abflussverhältnisse müssen die wesentlichsten ökologischen Funktionen wie z.B. ~~die Dimension des Lebensraums~~, geeignete Fließ- und Strömungsverhältnisse, geeignete Substrat-, Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse gewährleisten.**

6.4.3.4 Geplante weitergehende Maßnahmen und Maßnahmenumsetzung Seiten 203 ff

Zur Wiederverleihung, Seite 203

„Von daher ist bei Bewilligungen von Neuanlagen sowie bei Wiederverleihungen und energiewirtschaftlichen Revitalisierungen von bestehenden Wasserkraftwerken ein ökologischer Mindestwasserabfluss entsprechend den Richtwerten der Qualitätszielverordnung Ökologie zum Erhalt des ökologischen Zustands zu gewährleisten“. Dieser zwingende Ansatz auch bei energiewirtschaftlichen Sanierungen ist nach unserer Ansicht überschießend. Die Richtwerte der Qualitätsziel-VO für den guten hydro-morphologischen Zustand beschreiben Größenordnungen, bei denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der gute ökologische Zustand erreicht wird. Für den Einzelfall sind jedoch, wenn begründet oder gemessen, niedrigere Werte zulässig. Dies sollte nach unserer Ansicht berücksichtigt werden. Deshalb schlagen wir folgende Definition vor: „**Von daher muss bei Bewilligungen von Neuanlagen sowie bei Wiederverleihungen und energiewirtschaftlichen Revitalisierungen von bestehenden Wasserkraftwerken geprüft werden, ob ein ökologischer Mindestwasserabfluss entsprechend der Qualitätszielverordnung Ökologie zum Erhalt des ökologischen Zustands notwendig ist oder gegebenenfalls auch geringer sein kann.**“

Es fehlt außerdem der Hinweis auf HMWB und GÖP und ebenso, dass es sich hier um Restwasserstrecken handelt und nicht um eingestaute Unterwasser bzw. Stauwurzelbereiche.

Zur Restwassererhöhung, S204

Es ist zwar positiv zu erwähnen, dass die Restwassererhöhung in Etappen und zuerst für Gewässer mit einem Einzugsgebiet >10 km² erfolgen soll, die **Forderung Restwasser überall, auch außerhalb des Fischlebensraumes vorzusehen ist wissenschaftlich noch zu untersuchen und wird deshalb abgelehnt.** Diese Frage wird derzeit im laufenden Forschungsprojekt ÖkoReSch untersucht und wie schon in der Einleitung erwähnt, muss auch die **Abgabe von keinem RW unter speziellen regionalen Bedingungen und unter Berücksichtigung einer Erheblichkeitsschwelle möglich sein und daher generell geprüft werden.** Aufgrund der fehlenden Grundlagen ist des Weiteren auch die Einstufung von Wasserkörpern außerhalb des Fischlebensraumes mit hoher Priorität nicht

nachvollziehbar. Dieser Widerspruch findet sich auch im Text (Seite 205) wieder, wo für Restwasserstrecken unterhalb von Speichern darauf verwiesen wird, dass konkrete Vorschriften erst aufgrund von Ergebnissen des Projektes ÖkoReSch festgelegt werden, gleichzeitig solche Strecken aber mit hoher Priorität eingestuft werden. Wir schlagen folgende Änderungen im Text vor:

In der ersten Etappe sind Maßnahmen zur Restwassererhöhung im und außerhalb des Fischlebensraum im Wesentlichen für die Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km² vorgesehen

Satz streichen: ~~*Dieser Basisabfluss ist auch außerhalb des Fischlebensraums und unabhängig von der Frage der Fischpassierbarkeit erforderlich, um die wesentlichsten ökologischen Funktionen eines Gewässers gewährleisten zu können.*~~

Zur Dynamisierung, Seite 204:

Ein **dynamischer RW-Abfluss darf nicht generell vorgeschrieben werden**, daher ist zu begrüßen, dass dieser im Einzelfall geprüft werden soll und sich auf Wiederverleihungen beschränken soll.

Zur Dotierwasserabgabe, Seite 205:

Die Dotierwasserverluste werden generell mit ca. 3% angegeben, jedoch ist zu erwähnen, dass dieser Wert bei einzelnen Anlagen drastisch höher ist und sich signifikant negativ auf die Erzeugung auswirkt. **Eine generalisierte Angabe von Werten aus denen ableitbar wäre, was signifikant negativ für die Nutzung sein könnte ist deshalb abzulehnen und stets im Einzelfall zu prüfen.**

Zu S. 205, 2. Absatz, Speicher:

Speicherkraftwerke haben oft eine hohe Fallhöhe, d.h. das gespeicherte Wasser besitzt eine hohe potentielle Energie und die Kraftwerke sind bedarfsorientiert einsetzbar.

Es gibt dabei Fälle, wo sich nicht weit von der Sperr- oder Fassungsstelle wieder ein natürliches Gewässer bildet. Deshalb soll im Sinne des WRG § 30e, Abs. 2 dieser Absatz ergänzt werden mit:

Für Restwasserstrecken unterhalb von Speichern und unterhalb von Bachfassungen, die als Beileitungen bzw. Überleitungen zu Speicherseen (Spitzenstromerzeugung, Regel- und Reserveleistung) dienen, ist im Einzelfall auch die Option „keine Dotierwasserabgabe“ zu prüfen, wenn die Zielerreichung unverhältnismäßig hohe energiewirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten verursachen würde und wenn die sozioökonomischen Erfordernisse, denen die Spitzenstromerzeugung dient, nicht durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Umweltoption darstellen.

Zur Messung der Dotierwassermenge, Seite 206:

„... Der Stand der Technik bei der Restwasserdotierung beinhaltet die Messung der Dotierwassermenge im Betrieb.“ Wir gehen davon aus, dass der Betrieb einer Kraftwerksanlage vom Betreiber bescheidgemäß und rechtskonform durchgeführt wird. Dies betrifft selbstverständlich auch die Abgabe von Dotierwasser. Deshalb ist aus unserer Sicht eine Forderung, die eine Messung der Dotierwassermenge im Betrieb bei jeder Anlage verlangt, überzogen. Zum ändern entspricht dies auch nicht dem Stand der Technik. Solche

Messungen werden zwar im Einzelfall durchgeführt, die Messung der Dotierwassermenge ist bei vielen Anlagen aufgrund der Lage und unter Umständen fehlender Stromzufuhr nur eingeschränkt bzw. nicht möglich. **Wir plädieren daher für eine Streichung dieses Satzes. Falls unter der Formulierung jedoch verstanden wird, dass es Stand der Technik ist, dass von der Gewässeraufsicht oder der Behörde eine Kontrollmessung des Dotierwassers im Betrieb durchgeführt werden kann, bitten wir um dementsprechende Präzisierung.**

6.4.4 Belastungstyp: Hydromorphologische Belastung – Schwall – Sunk, Seiten 206 ff

6.4.4.2 Gesetzte Maßnahmen, Seite 207

Schwall-Sunk Verhältnis, Seite 207: „Die Festlegung der Schwall- Sunk-Bedingungen (z.B. Schwall-Sunk-Verhältnis) erfolgt im Bewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der Richtwerte der Qualitätszielverordnung Ökologie OG“. Ein Schwall-Sunk Verhältnis dient lediglich zur Ermittlung einer möglichen Einstufung in HMWB und bedingt weitere Untersuchungen, ist aber nicht ausschließlich maßgebend zur Beurteilung der Belastung. **Wir plädieren deshalb, Verweise auf das Schwall-Sunk Verhältnis zu streichen, zumal dies auch nicht mehr Stand der Technik ist.**

Morphologische Maßnahmen, Seite 207: Positiv zu erwähnen ist die Anführung, dass die Auswirkungen des Schwall-Sunk-Betriebs auch mit morphologischen Maßnahmen reduziert werden können.

Schwall Sunk Maßnahmen, Seiten 207, 209: Beim dritten Punkt auf Seite 207 und beim Hinweis auf SuREmMa bitten wir um Änderung des Begriffes Schwallreduktion bzw. schwalldämpfende Maßnahmen auf **Maßnahmen zur Minderung von negativen schwall- und sunkbedingten ökologischen Auswirkungen**, so wie sie auch im Projekt SuREmMa verwendet wird.

6.4.4.4 Geplante weitergehende Maßnahmen und Maßnahmenumsetzung, Seiten 209ff

Zum Zeithorizont, Seite 211

Wie bereits in der Einleitung erwähnt ist der **zeitliche Horizont zu knapp**. Die geplante Fertigstellung des Leitfadens mit 2023 führt dazu, dass bis 2027 zwar großteils die Machbarkeitsstudien an den betroffenen Strecken durchgeführt werden können, die Umsetzung der daraus resultierenden **Maßnahmen jedoch höchstens in einigen Pilotstrecken** erfolgen kann. Des Weiteren möchten wir festhalten, dass potenzielle bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der negativen Auswirkungen von Schwall von der Planung bis zur Umsetzung Zeit benötigen. Es wird zwar positiverweise im Text erwähnt, dass in HMWB in Zusammenhang mit Speicherkraftwerken bei der Festlegung des guten ökologischen Potenzials die Nutzung berücksichtigt werden muss. Wir wollen aber darauf hinweisen, dass wir auch eine **zwischenzeitlich mögliche Forderung von rasch wirksamen Maßnahmen, wie z.B. Betriebsanpassungen, bis zur Umsetzung von finalen Maßnahmen aus dem Leitfaden ablehnen**. Dadurch würde nicht nur die Intention des Leitfadens konterkariert, sondern auch eine rein ökologische Lösung, ohne

Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Aspekte erfolgen, was schlussendlich auch massiv die erneuerbaren Ausbauziele gefährden würde.

6.4.7 Belastungstyp: Wanderhindernis, Seiten 223ff

6.4.7.4 Geplante weitergehende Maßnahmen und Maßnahmenumsetzung, Seiten 227ff

Fischabstieg, Seite 231: „Auch bei Kurz- und Mitteldistanzwanderern ist der Fischabstieg relevant für den Populationserhalt (Umweltziel guter Zustand/gutes Potential).“ Fischabstieg kann einen Einfluss auf die Populationsgröße haben. Die Frage inwieweit der Fischabstieg für den Populationserhalt bei Kurz- und Mitteldistanzwanderern relevant ist, wird derzeit noch in einem FFG Forschungsprojekt, welches mit Ende 2021 fertiggestellt wird, beantwortet. Zusätzlich ist anzumerken, dass bestehende Fischwanderhilfen bereits vielfach auch als Fischabstiegshilfe genutzt werden. **Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor: „Bei Kurz- und Mitteldistanzwanderern ist der Fischabstieg möglicherweise auch relevant. Diese Fragestellung und in welchem Ausmaß bereits bestehende Fischwanderhilfen für den Fischabstieg genutzt werden, wird dzt. im FFG Projekt „Flussabwärts gerichtete Fischwanderung an mittelgroßen Fließgewässern in Österreich – Populationsbiologische Grundlagen und Implikationen für den Fischschutz und Fischabstieg“ untersucht.“**

6.4.8 Belastungstyp: Eingriffe in den Feststoffhaushalt, Seiten 232ff

Zur Sedimentdurchgängigkeit, Seiten 232-236

Zur Etablierung eines Standards zur Sedimentdurchgängigkeit sind umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen notwendig, bevor teure und mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksame Maßnahmen vorgeschrieben werden. **Die Notwendigkeit einer solchen Vorab-Untersuchung muss unserer Ansicht im NGP III festgehalten werden.** Bei vielen Kraftwerksanlagen/Wehranlagen ist zusätzlich eine Sedimentdurchgängigkeit in den Betriebsordnungen nicht vorgesehen, weil diese z.B. aufgrund der geologischen Situation im Rückstau bzw. aufgrund von bestehenden Hochwasserschutzmechanismen nachteilige Folgen hätte. **Die Formulierungen im NGP III müssen erlauben, diesen besonderen Umständen Rechnung zu tragen.**

6.7 Maßnahmen zur Förderung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung, Seiten 261ff

6.7.3 Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung, Seiten 267ff

Zur Verschlechterung, Seite 269:

„Die Tatsache, dass ein Kraftwerksbau zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt,...“. Es ist keineswegs eine Tatsache, dass ein Kraftwerksbau jedenfalls zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt. Einerseits gibt es bereits Projekte, bei denen der ökologisch sehr gute bzw. gute Zustand gehalten werden kann, andererseits kann durch Begleitmaßnahmen beim Kraftwerksbau in Gewässerabschnitten mit mäßigen oder nicht zufriedenstellendem ökologischen Zustand oftmals sogar eine Verbesserung

erreicht werden. **Wir schlagen deshalb vor, das Wort „führt“ durch die Wortfolge „führen kann“ zu ändern und das Wort Tatsache wegzulassen**

Zur Intensität des Eingriffes, Seite 270:

„Je kleiner die Leistung eines Kraftwerks und je naturnäher das Fließgewässer ist, desto ungünstiger wird in der Regel das Verhältnis zwischen Energieerzeugung und der Intensität des Eingriffes sein.“ Dieser Aussage kann nur bedingt zugestimmt werden, da hier noch viele weitere Faktoren, wie die Art des Eingriffes, die Innovativität des Kraftwerks oder das Ausmaß der hydrologischen Einwirkung eine Rolle spielen. **Wir schlagen deshalb vor diesen Satz zu streichen.**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung. Wir stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.